

## Statuten

### Verein Nachhaltiges und Baubiologisches Bauen VNBB

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Nachhaltiges und Baubiologisches Bauen VNBB« (Association pour une construction durable et ecobiologique ACDE / Associazione per un edilizia sostenibile e biologica AESB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 2. Ziel und Zweck

Der Verein gewährleistet die rechtliche Trägerschaft und die Durchführung der Berufsprüfung und der Höheren Fachprüfung für nachhaltiges und baubiologisches Bauen gemäss Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes für die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002.

Der Verein bezweckt die Positionierung sowie Bekanntmachung von Aus- und Weiterbildungsangeboten zum nachhaltigen und baubiologischen Bauen.

Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung pflegt der Verein aktiv Kontakte zu Fach- und Berufsverbänden, Ausbildungsanbietern sowie zu Behörden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Bundesbeiträge
- Beiträge aus Bildungsfonds
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Bezug zum Bauhaupt- und Nebengewerbe werden, welche Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht unterstützen den Verein ideell und finanziell.

Aufnahmegesuche für Aktiv- und Passivmitglieder sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es gibt kein Recht auf Mitgliedschaft.

Von neuen Mitgliedern kann der Verein einen ausserordentlichen Beitrag für die im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Trägerschaft der höheren Fachprüfung getätigten Investitionen verlangen. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt ohne Einfluss auf die Erfüllung zuvor entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Geschäftsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich und eingeschrieben an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit zum Beispiel wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele und/oder Interessen des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach der Anhörung des entsprechenden Mitglieds endgültig.

#### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

Im Ausnahmefall kann die Versammlung auch auf elektronischem Weg abgehalten werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen (40 Arbeitstage) nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist höchstens 2 Mal zulässig.  
In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er wählt die Geschäftsstelle des Vereins und der Qualitätssicherungs-Kommission QSK.
- Er wählt die Mitglieder der Qualitätssicherungs-Kommission QSK und den/die Präsidenten/Präsidentin der QSK.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann Gäste in beratender Funktion einladen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine interne/n Revisoren/Revisorin, welche/r die Buchführung kontrollieren. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Vorstandsmitgliedes und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.

Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung und für spezielle Aufgaben kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung anders regeln und auch Einzelunterschrift erteilen.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.<sup>1</sup>

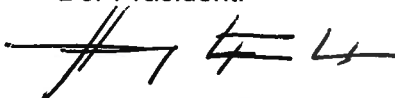
## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 02. Juli 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 11. November 2020 vollumfänglich.

Statutenänderungen:  
Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2022


Dübendorf, 30. Juni 2022

Der Präsident:



Thomas Leisibach

Die Protokollführerin:



Denise Fiechter

---

<sup>1</sup> Änderung vom 30. Juni 2022